



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der CDU

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der zweite Teil des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG vom 19. Januar 2000; GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 114) wird um folgenden Paragraphen 7 a ergänzt:

#### **§ 7 a Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

- (1) Zur Sicherung des Vollzuges der Maßregeln, insbesondere bei erhöhter Fluchtgefahr und zur Feststellung der Identität sowie vor Gewährung einer Vollzugslockerung, die zum Verlassen der Vollzugseinrichtung berechtigt, sind folgende erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen:
  1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
  2. die Aufnahme von Lichtbildern,
  3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
  4. Messungen.
- (2) Die erkennungsdienstlichen Unterlagen werden bei den Personalakten des Untergebrachten aufbewahrt. Sie können auch zu kriminalpolizeilichen Sammlungen genommen werden.
- (3) Nach Erledigung der Maßregel sind erkennungsdienstliche Unterlagen aus Maßnahmen nach Abs. 1 auf Verlangen des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters zu vernichten; sie sind über diesen Anspruch spätestens bei einer bedingten Entlassung zu belehren. Der Anspruch erstreckt sich auf die nach Abs. 2 Satz 2 behandelten Unterlagen.

**Thorsten Geißler  
und Fraktion**